

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau



Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband)

Az. 031.01:6-10.10

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 10. Dezember 2015 folgende Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Verwaltungsgemeinschaft Hexental (GVV)" einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz im Rathaus Merzhausen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband stellt zur Erfüllung seiner Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete zur Verfügung. Er hat das Recht, Beamte zu ernennen.
- (2) Der Verband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 1. die Haushaltsplan-, Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
 2. die verbindliche Bauleitplanung, die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und die Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 3. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 4. weitere Aufgaben, die dem Verband von einzelnen Mitgliedsgemeinden mit Zustimmung der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden.

Die Vorbereitung der Sitzungen und der Vollzug von Beschlüssen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse für die Erledigungsaufgaben erfolgt durch die Verbandsverwaltung.

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden können im Rahmen der Erledigungsaufgaben der Verbandsverwaltung Sachweisungen erteilen.

- (3) Der Verband erfüllt anstelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
1. die vorbereitende Bauleitplanung,
 2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen, soweit sie den Herstellungsaufwand betreffen,
 3. den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
 4. den Bau und die Unterhaltung von Rückhaltebecken,
 5. die Bildung des Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten,
 6. die Verlegung eines gemeinsamen Amtsblattes,
 7. die Aufgaben des Standesamts nach dem Personenstandsrecht,
 8. die Aufgaben des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD).

§ 3 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandes über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister und je einem Gemeinderat pro angefangenen 1.000 Einwohnern jeder Mitgliedsgemeinde.

Die Gemeinderäte werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt.
- (3) Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen oder wenn dies eine Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist. Jedes anwesende Mitglied kann nur eine Stimme abgeben.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über Satzungsänderung und Auflösung bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung. Änderungen von § 2 Abs. 3 bedürfen außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Verbandsversammlung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von zwei weiteren Vertretern in der Verbandsversammlung, die nicht Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sind, zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zuzustellen.

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Sie müssen Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 7 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Entschädigung der Verbandsversammlungsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger wird durch die Satzung des Verbandes über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt.

§ 8 Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden können dem Verband Personal und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

§ 9 Finanzierung

- (1) Zu dem Finanzbedarf des Verbandes tragen die Mitgliedsgemeinden durch eine allgemeine Verbandsumlage, durch Sonderumlagen und durch kostendeckende Entgelte bei.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach den §§ 9 Abs. 3 und 4 gedeckt ist, wird er durch die allgemeine Verbandsumlage abgegolten. Bemessungsgrundlage für die allgemeine Verbandsumlage sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (3) Sonderumlagen werden für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 (Straßen), § 2 Abs. 3 Ziff. 3 (Gewässer), § 2 Abs. 3 Ziff. 4 (Rückhaltebecken) und § 2 Abs. 3 Ziff. 8 (GVD) erhoben und zwar nach folgenden Maßstäben:
 1. für die Aufgaben des Straßenbaulastträgers (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2) nach der Anzahl der Kilometer der in jedem Gemeindebereich zu betreuenden Straßen;
 2. für den Ausbau der Gewässer (§ 2 Abs. 3 Ziff. 3) vollständig von der Mitgliedsgemeinde, auf deren Gemarkung eine Investitionsmaßnahme durchgeführt wird. Investitionszuschüsse Dritter vermindern die Sonderumlage;
 3. für den Bau von Rückhaltebecken (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4)
 - a) für Maßnahmen bis zum 31.12.2010 nach folgendem Schlüssel:
Au 29,06 %, Horben 24,59 %, Merzhausen 25,02 %, Wittnau 21,33 %;
 - b) für neue Maßnahmen ab dem 01.01.2011 nach folgendem Schlüssel:
Au 13,10 %, Horben 12,40 %, Merzhausen 65,10 %, Wittnau 9,40 %;
 4. für den Betrieb und die Unterhaltung von Rückhaltebecken (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4)
 - a) bis zum 31.12.2010 nach folgendem Schlüssel:
Au 29,06 %, Horben 24,59 %, Merzhausen 25,02 %, Wittnau 21,33 %;
 - b) ab dem 01.01.2011 nach folgendem Schlüssel:
Au 13,10 %, Horben 12,40 %, Merzhausen 65,10 %, Wittnau 9,40 %;
 5. für den Gemeindlichen Vollzugsdienst (§ 2 Abs. 3 Ziff. 8) entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme der daran beteiligten Gemeinden.

- (4) Kostendeckende Entgelte werden für die Aufgabenerledigung nach § 2 Abs. 2 Ziff. 4 erhoben.
- (5) Die Höhe der Umlagen und Entgelte nach § 9 Abs. 1 wird durch die Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Diese sind auf Anforderung am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Rechnungsjahres zu je einem Viertel fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit der Feststellung der Jahresrechnung und ist nach Anforderung fällig.
- (6) Zur Finanzierung der Leistungen nach § 8 Abs. 2 sind gesonderte Vereinbarungen mit den betreffenden Mitgliedsgemeinden zu treffen.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden in Form des jeweils festgelegten Bekanntmachungsrechts.

§ 11 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes

Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 59 bis 62 GemO verwiesen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Verbandssatzung vom 22. November 2012 wird aufgehoben.
- (2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hexental geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merzhausen, den 27. Januar 2016


Dr. Christian Ante
Verbandsvorsitzender



Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hexental haben der Neufassung der Satzung wie folgt zugestimmt:

- Gemeinde Au: Gemeinderatsbeschluss vom 18. November 2015
- Gemeinde Horben: Gemeinderatsbeschluss vom 8. Dezember 2015
- Gemeinde Merzhausen: Gemeinderatsbeschluss vom 19. November 2015
- Gemeinde Söden: Gemeinderatsbeschluss vom 25. November 2015
- Gemeinde Wittnau: Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2015